



## Was reiche ich zu einem ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG ein?

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

für den Antrag werden folgende Bauvorlagen entsprechend der BbgBauVorIV benötigt:

1. **Antragsformular** (Anlage 1)
  2. **aktueller Auszug** aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1000  
(zu beziehen beim Kataster- und Vermessungsamt, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder)
  3. **amtlicher Lageplan** gemäß § 7 Abs. 3 BbgBauVorIV eines im Land Brandenburg Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder einer Katasterbehörde  
Ein amtlicher Lageplan ist nicht erforderlich, wenn
    - durch das Vorhaben die Lage und die äußeren Abmessungen eines vorhandenen Gebäudes und die Abstandsflächen nicht geändert werden
    - der Eigentümer eines Nachbargrundstücks dem Vorhaben zur Errichtung einer Grenzbebauung nach § 6 Absatz 8 BbgBO (Garage, Nebengebäude) in weniger als drei Meter Abstand zur Grundstücksgrenze zugestimmt hat.
  4. **objektbezogener Lageplan** mit den erforderlichen Angaben gemäß § 7 Abs. 6 BbgBauVorIV auf der Grundlage des amtlichen Lageplans im Maßstab 1 : 500
  5. **Bauzeichnungen** gemäß § 8 BbgBauVorIV  
Grundrisse aller Geschosse, Schnitte und Ansichten
  6. **Baubeschreibung** (Anlage 2.1 – siehe hierzu auch § 9 BbgBauVorIV)
  7. **Betriebsbeschreibung** - bei gewerblichen Anlagen die Anlage 3.2  
- bei land- oder forstwirtschaftliche Anlagen die Anlage 3.1
  8. Erklärung zur **Niederschlagswasserversickerung** (Wohnbau oder Gewerbe) (Formular)
  9. prüffähige **Berechnungen** über
    - Bruttorauminhalt
    - Wohnflächen- und Nutzflächenberechnung
- bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung ((Grundflächenzahl (**GRZ**), Geschossflächenzahl (**GFZ**))
10. Berechnung der Herstellungskosten (Anlage 4.4)
  11. rechnerischer und zeichnerischer **Nachweis** der notwendigen **Stellplätze**  
(Stellplatzsatzungen der Gemeinden sind zu beachten)
  12. Nachweis der **Standsicherheit** gemäß § 10 BbgBauVorIV (2-fach einzureichen), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, anderenfalls die  
Erklärung Tragwerksplaner (Anlage 8.1) oder die  
Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (Anlage 8.5)  
Die Nachweise, der Prüfbericht zur Statikprüfung bzw. die Erklärungen müssen vor Baubeginn vorliegen.

13. **Brandschutznachweis** (§ 11 BbgBauVorIV), soweit dieser bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist oder, im Fall des § 66 Absatz 2 Satz 3 der BbgBO, die Erklärung zum Brandschutznachweis
14. Die Erklärung zum **Schall- und Erschütterungsschutz** (Anlage 8.7). Die Erklärung muss vor Baubeginn vorliegen.
15. erforderliche Angaben über die **gesicherte Erschließung** hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser und der verkehrsmäßigen Erschließung;  
Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr (**Löschwassernachweis**)
16. Nachweis der Nutzung Erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz bei Neubauten. Erhältlich im Internet unter [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de) → Bauen / Wohnen
17. **Nachweis der Bauvorlageberechtigung** entsprechend § 65 BbgBO
18. bei Gebäuden der Erhebungsbogen für die **Bautätigkeitsstatistik** gemäß Hochbaustatistikgesetz Der Statistikbogen ist im Internet unter [www.statistik-bw.de/baut/html/erhaeltlich](http://www.statistik-bw.de/baut/html/erhaeltlich)
19. bei einem Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 63 BbgBO) und bei einer Bauanzeige (§ 62 BbgBO) ist zusätzlich **die Erklärung der/s Entwurfsverfasser/-in** (Anlage 4.1) beizufügen

#### Allgemein:

Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke sind zu verwenden. Die Vordrucke sind im Internet auf der Seite <http://www.mil.brandenburg.de> → Planen und Bauen → Bauantragsformulare erhältlich. Auch die aktuellen Vorschriften sind auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) einsehbar.

Der Antrag ist in **dreifacher Ausfertigung** und in ordentlicher **Form** (einzeln geheftet, gefaltet auf DIN A4 mit einem 2,5 Zentimeter breiten Heftrand) einzureichen.

**Zusätzlich** ist der Antrag **in elektronischer Form** im PDF-Format (**nicht der gesamte Antrag in einer Datei, sondern einzeln in Abschnitte, wie z.B. Bauantrag, Baubeschreibung, Grundriss, Lageplan usw.**) Vorzugsweise ist der Antrag auf CD bzw. per e-mail einzureichen.

Der **Bauantrag** muss vom Bauherrn/in unterschrieben sein. Die **Bauvorlagen** müssen vom Entwurfsverfasser/in unterschrieben sein und eine **Angabe der Bauvorlageberechtigung** enthalten.

Für die Darstellung in den Bauvorlagen sind außer der BbgBauVorIV die DIN ISO 7518, Zeichnungen für das Bauwesen, die DIN 1356-1, Bauzeichnungen, sowie die Planzeichenverordnung zu beachten.

Für die in die Baugenehmigung eingeschlossenen weiteren behördlichen Entscheidungen (z.B. denkmalrechtliche Erlaubnis, landschaftsschutzrechtliche Genehmigung, Waldumwandlungsgenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis) sind die in der Anlage zur Bauvorlagenverordnung aufgeführten **besonderen Bauvorlagen** regelmäßig erforderlich.

Sie bzw. Ihr/e beauftragte/r Entwurfsverfasser/in können sich dazu bereits rechtzeitig vor Planungsbeginn über Art und Umfang der für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen besonderen Bauvorlagen mit den beteiligten Fachbehörden abstimmen.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Bauordnungsamtes gerne zur Verfügung.

---

BbgBO Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2018

BbgBauVorIV Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung) vom 07.11.2016 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018